

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

der

FIRMA

**SWG Verwaltungsgesellschaft mbH**

mit dem Sitz in

**Schwetzingen**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
§ 1 Firma; Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft .....	4
§ 4 Stammkapital und Gesellschafter; Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse .....	4
II. GESCHÄFTSFÜHRUNG; GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG .....	5
§ 5 Organe der Gesellschaft .....	5
§ 6 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	6
§ 7 Gesellschafterversammlung .....	11
§ 8 Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafter, Anfechtung.....	14
III. JAHRESABSCHLUSS; ERGEBNISVERWENDUNG .....	18
§ 9 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und öffentliche Prüfungsrechte.....	18
§ 10 Ergebnisverwendung.....	20
IV. VERFÜGUNGEN ÜBER BETEILIGUNGEN; AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFT- TERS.....	20
§ 11 Übertragung und Belastung von Beteiligungen.....	20
§ 12 Andienungspflicht und Vorkaufsrecht .....	21
§ 13 Dauer und Kündigung der Gesellschaft.....	23
§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen; Ausschluss eines Gesellschafters .....	25
§ 15 Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft .....	26
§ 16 Abfindungsguthaben .....	28
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	31
§ 17 Kommunikation; Bekanntmachungen .....	31
§ 18 Salvatorische Klausel.....	31
§ 19 Sonstige Bestimmungen .....	32

I.  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**  
**Firma; Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**SWG Verwaltungsgesellschaft mbH.**

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwetzingen.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende – geschäftsführende – Gesellschafterin an der SWG Schwetzingen Wohnbaugesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in Schwetzingen, die ihrerseits die nachhaltige und daseinsvorsorgende Wohnraumversorgung und die kommunale Grundstücksentwicklung im Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schwetzingen nach Maßgabe der §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zum Gegenstand hat.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, Zweck und Gegenstand dieser Gesellschaft und ihrer Unternehmen unmittelbar und mittelbar zu fördern.

Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und erfüllt Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge.

### § 3

#### **Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

### § 4

#### **Stammkapital und Gesellschafter; Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils € 12.500 (in Worten: EURO zwölftausendfünfhundert); ein Geschäftsanteil entspricht 50,00 % des gesamten Stammkapitals.
2. Auf dieses Stammkapital wurden folgende Geschäftsanteile übernommen:

**Die Große Kreisstadt Schwetzingen**

die Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 und 2

zu nominal insgesamt € 25.000 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend)

bzw. quotal 100,00 %

3. Alle Gesellschafter sind gegenüber dieser Gesellschaft sowie einander gegenüber verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, damit das Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital dieser Gesellschaft dem Verhältnis ihrer jeweiligen festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen in der Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, entspricht, aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt wird. Eingezogene Geschäftsanteile sowie eigene Geschäftsanteile dieser Gesellschaft bleiben bei der Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse dieser Gesellschaft außer Betracht.

Jeder Gesellschafter dieser Gesellschaft sowie – im Sinne eines Vertrags zugunsten Dritter – jeder Gesellschafter derjenigen Gesellschaft, deren persönliche Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, kann verlangen, dass die Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse nach Maßgabe dieser Ziffer aufrechterhalten bzw. durch Anteilsveräußerung/-erwerb wiederhergestellt wird, und insoweit unmittelbare Rechte gegen den bzw. die verpflichteten Gesellschafter geltend machen.

Kommt in den Fällen, in denen nach dem Vorstehenden eine Beteiligung an dieser Gesellschaft ganz oder teilweise veräußert bzw. erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so ist der nach § 16 Ziff. 1 zu ermittelnde Verkehrswert der betreffenden Beteiligung in ungekürzter Höhe anzusetzen. Etwaige Gutachterskosten sind unter den beteiligten Gesellschaftern hälftig aufzuteilen.

4. Solange keine Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse gemäß vorstehender Ziff. 3 besteht, ruhen die Verwaltungsrechte und insbesondere das Stimmrecht eines Gesellschafters in dem Umfang, in dem seine Beteiligungsquote am Stammkapital dieser Gesellschaft seine quotale Beteiligung an den festen Kapital- bzw. Kommanditeinlagen derjenigen Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, übersteigt.

## II.

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

#### **§ 5**

##### **Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind
  - a) die Geschäftsführung und
  - b) die Gesellschafterversammlung.

2. Die Organe der Gesellschaft und ihre Mitglieder sind im Rahmen der Gesetze in besonderer Weise dem öffentlichen Unternehmensgegenstand verpflichtet und haben die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer – nachfolgend auch bezeichnet als „die Geschäftsführung“.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Das Bestellungsorgan kann allen oder einzelnen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Ferner kann das Bestellungsorgan einzelne oder alle Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von einzelnen oder sämtlichen Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Inschlaggeschäfts) befreien.

3. Bestellungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers sowie Begründung, Änderung und Beendigung seines Dienstverhältnisses erfolgen durch Gesellschafterbeschluss, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.

Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten, es sei denn diese beschließt Abweichendes.

4. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags, einer etwai-

gen Geschäftsordnung, der Beschlüsse der Gesellschafter sowie der Anstellungsverträge eigenverantwortlich wahrzunehmen. Unbeschadet weitergehender Vorschriften hat die Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Unternehmen, an denen diese Gesellschaft – insbesondere als persönlich haftende Gesellschafterin – beteiligt ist (nachfolgend auch „Beteiligungsunternehmen“ genannt), so zu steuern, zu überwachen bzw. deren Geschäfte so zu führen, dass das betreffende Unternehmen den öffentlichen Zweck, insbesondere die Vorschriften der §§ 102 ff. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, nachhaltig erfüllt und wirtschaftlich geführt wird. Ferner hat die Geschäftsführung in Beteiligungsunternehmen stets unter Beachtung der den dortigen Gesellschaftsorganen eingeräumten Befugnisse und Mitwirkungsrechte über Maßnahmen und Handlungen zu entscheiden bzw. die Geschäfte zu führen. Nach Maßgabe von im Vorfeld einzuholenden Beschlussfassungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung ihr Stimmrecht in den Beteiligungsunternehmen auszuüben.
  
6. Abgesehen von ihren in § 9 näher beschriebenen Verpflichtungen zur Aufstellung und Übersendung von Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, fünfjähriger Finanz-/ Investitionsplanung etc., hat die Geschäftsführung die Gesellschafter ausreichend und rechtzeitig zu informieren, insbesondere über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft; über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans ist den Gesellschaftern mindestens einmal im Kalenderjahr und im Übrigen in sinngemäßer Anwendung von § 90 Abs. 1 AktG zu berichten. Weiterhin hat die Geschäftsführung die Gesellschafter zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen oder darüber hinaus Verluste zu erwarten sind, die spürbare Auswirkungen auf den Haushalt der Großen Kreisstadt Schwetzingen haben können. Auf Verlangen von Gesellschaftern, die zusammen mindestens über eine Beteiligung von 10 % am Stammkapital der Gesellschaft verfügen, hat ihnen die Geschäftsführung zu allen Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu erteilen.

Abgesehen von den in § 9 Ziff. 3 und 7 genannten Verpflichtungen obliegt der Geschäftsführung zudem die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen in Grundsatzangelegenheiten und Fragen von wesentlicher politischer und/oder finanzieller Bedeutung sowie die Zurverfügungstellung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings notwendig sind.

Die vorstehend genannten Verpflichtungen gelten, soweit rechtlich zulässig und durchsetzbar, auch in Bezug auf Unternehmen, an denen diese Gesellschaft beteiligt ist.

7. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in derjenigen Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, abzustimmen ist; sie ist bindende, interne Richtlinie für die Geschäftsführung. In der Geschäftsordnung werden insbesondere auch für die in nachstehender Ziff. 8 genannten Maßnahmen und Handlungen Höchstbeträge bzw. Obergrenzen festgesetzt, bei deren Überschreitung die Zustimmung der Gesellschafter notwendig ist; in ihr können darüber hinaus auch Zuständigkeitsbereiche bzw. Ressortverteilungen festgelegt werden. Die Geschäftsordnung bedarf eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.
  
8. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Maßnahmen und Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb dieser Gesellschaft mit sich bringt. Im Innenverhältnis ist für Maßnahmen und Handlungen der Geschäftsführung, die über das hinausgehen, was der Betrieb dieser Gesellschaft gewöhnlich mit sich bringt (nachfolgend auch als „außergewöhnliche Maßnahmen“ bezeichnet), ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich und ausreichend.

Als außergewöhnliche Maßnahmen im vorstehenden Sinn gelten insbesondere:



- a) Die Feststellung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Jahresplanung für das Folgejahr;
- b) Investitionen (einschließlich Baumaßnahmen) außerhalb des Wirtschaftsplanes, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein Betrag festgelegt, der nicht überschritten wird;
- c) die Errichtung, der Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen sowie von – unmittelbaren oder mittelbaren, auch stillen – Beteiligungen;
- d) die Übernahme bzw. Gewährung von Bürgschaften, Garantien, Schuldbeitritten, Rangrücktrittserklärungen, Sicherungsübereignungen, Patronats-erklärungen und ähnliche haftungsbegründende Rechtsgeschäfte, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein Betrag festgelegt, der nicht überschritten wird;
- e) die Aufnahme und Gewährung von Krediten aller Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, soweit sie nicht im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben sind, sowie ferner die Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer kürzeren Laufzeit, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist im Einzelfall ein Betrag festgelegt, der nicht überschritten wird;
- f) der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, der Verzicht hierauf und der Erlass von Forderungen, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein Betrag festgelegt, der nicht überschritten wird;
- g) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist im Einzelfall ein Streit-/Gegenstandswert festgelegt, der nicht überschritten wird;

- h) der Erwerb, die Veräußerung, Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder von Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Anlagegegenständen, es sei denn die betreffenden Maßnahmen und Handlungen sind im Rahmen der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan bereits freigegeben oder in einer Geschäftsordnung ist im Einzelfall ein Betrag festgelegt, der nicht überschritten wird;
- i) die Errichtung von Gebäuden, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein voraussichtlich zu erwartendes Investitionsvolumen festgelegt, das nicht überschritten wird;
- j) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und in vergleichbarer Weise auf Dauer bevollmächtigter Personen;
- k) der Abschluss und die Änderung von Versorgungszusagen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen, es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein Betrag bzw. Laufzeit festgelegt, die nicht überschritten wird;
- l) der Abschluss, die Verlängerung, Beendigung, und jede wesentliche Änderung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Lizenz-, Leasingverträge), es sei denn in einer Geschäftsordnung ist ein Betrag bzw. eine Laufzeit festgelegt, die nicht überschritten wird.

Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, Handlungen oder Maßnahmen allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen. Sie kann weitere Geschäfte, Handlungen oder Maßnahmen bestimmen, die die Geschäftsführung nur mit ihrer Zustimmung vornehmen darf.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von acht Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr am Sitz der Gesellschaft statt.

Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von mindestens einem Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Ein entsprechender Antrag ist an die Geschäftsführung zu richten.

2. Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafter zugewiesenen Befugnisse und Entscheidungskompetenzen – auch in Bezug auf Beteiligungsunternehmen – wahrzunehmen.
3. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes, ggf. den für eine elektronische Kommunikation notwendigen Informationen, und der Tagesordnung sowie unter Übersendung der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Beschlussanträge, zu erfolgen; die Schriftform ist auch bei Versand durch Telefax/Telekopie und E-Mail gewahrt, wenn der Empfänger zuvor seine Empfangsnummer bzw. E-Mail-Empfangsadresse mitgeteilt hat. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Bei der Bemessung der Frist werden der Tag des Versands der Einberufung (maßgeblich ist der Poststempel des Absendeorts oder die Empfangsbestätigung) und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht eingerechnet; die Belege über die rechtzeitige Einberufung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zu einer Woche vor der Gesellschafterversammlung Beschlussgegenstände zur Tagesordnung anzumelden.

Bei dringend anstehenden Entscheidungen können auch außerordentliche Gesellschafterversammlungen kurzfristig, und zwar mit einer Frist von drei Tagen, und ohne Beachtung der Schriftform einberufen werden.

4. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Gesellschaft. Er leitet die Sitzung, sorgt insbesondere für die ordnungsgemäße Abarbeitung der Tagesordnung, legt die Reihenfolge der Wortmeldungen fest und veranlasst die im Sinne von § 107 Abs. 2 Aktiengesetz ordnungsgemäße Protokollierung der Verhandlungen und der gefassten Beschlüsse, diese im vollen Wortlaut. Hierfür kann er einen Schriftführer benennen, der weder der Geschäftsführung angehören, noch Gesellschafter sein muss.
5. An dieser Gesellschaft etwaig beteiligte juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. Gebietskörperschaften, Kapitalgesellschaften) oder Personengesellschaften werden in der Gesellschafterversammlung durch ihren bzw. ihre gesetzlichen (bzw. organschaftlichen) Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, aus der sich ergeben muss, dass der Mitgesellschafter von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts befreit ist), oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete sachkundige Person der rechts- und steuerberatenden Berufe (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) vertreten lassen. Ist eine Gebietskörperschaft Gesellschafterin, kann deren Vertretung auch nach Maßgabe der §§ 48 f. und § 53 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erfolgen. Die schriftlichen Vollmachten sind zu Protokoll der Gesellschafterversammlung zu nehmen.

6. Jede Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, auf die insgesamt mehr als die Hälfte des vorhandenen Stammkapitals der Gesellschaft gemäß § 4 Abs. 1 entfallen, an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder zulässigerweise vertreten sind. Eine „Teilnahme“ im Sinne des Gesellschaftsvertrags ist nicht nur möglich durch die physische Anwesenheit des Gesellschafters oder seines zugelassenen Vertreters am Sitzungsort, sondern auch ohne die eigene persönliche Präsenz vor Ort im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. unter Nutzung eines (Video-) Konferenzsystems) oder telefonisch.

Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so kann innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der dort teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

7. Auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften kann einvernehmlich verzichtet werden. Von einem solchen Verzicht ist auszugehen, wenn alle Gesellschafter rügelos an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist dann gleichwohl beschlussfähig.
8. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, von einem etwaigen Protokollführer sowie von demjenigen Gesellschafter, der die größte Beteiligung am Stammkapital innehat, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in angemessener Frist zuzuleiten; die Belege über ihre Zustellung bzw. Aushändigung sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
9. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit Rede-recht teil. Entsprechendes gilt für einen von der Großen Kreisstadt Schwetzingen bestimmten Vertreter der Beteiligungsverwaltung. Die Einberufung gemäß vor-

stehender Ziff. 3 sowie die Niederschrift gemäß vorstehender Ziff. 8 sind ihnen vertraulich zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Aufgaben, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafter, Anfechtung**

1. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Sie können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung (z. B. in einem Umlaufverfahren) schriftlich, im Wege elektronischer Kommunikation oder Datenübermittlung (z. B. per Telefax oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an dieser Form der Abstimmung beteiligen. Die Beteiligung aller Gesellschafter vorausgesetzt, ist es zudem möglich, die Beschlussfassung innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung zu kombinieren, bspw. um eine nachträgliche Stimmabgabe zu ermöglichen.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse sind in vollem Wortlaut und unverzüglich in einem Feststellungsprotokoll, das vom nach § 7 Ziff. 4 zu bestimmenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital zu unterzeichnen ist, festzustellen und den Gesellschaftern in angemessener Frist zuzuleiten; die Belege über die Zustellung bzw. Aushändigung dieser Niederschrift sind in geeigneter Weise aufzubewahren.

2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Je € 1 (in Worten: EURO eins) eines

Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, es sei denn Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass das Stimmrecht ruht oder entfällt.

Jeder Gesellschafter kann mit seiner gesamten Beteiligung nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebenen Stimmen. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt möglich.

3. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betrifft.
4. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen insbesondere über:
  - a) Angelegenheiten von ganz besonderer, nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere über die Festlegung strategischer Unternehmensziele und über Maßnahmen, die die Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Schwetzingen über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen oder die Einwohnerschaft besonders stark berühren. Dies ist stets der Fall, wenn eine Angelegenheit den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wird;
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Ergebnisverwendung;
  - d) die Entlastung der Geschäftsführer;
  - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer;

- f) die Einleitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber Geschäftsführern sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen Geschäftsführer;
  - g) über außergewöhnliche Maßnahmen im Sinne von § 6 Ziff. 8, soweit diese nicht nachstehender Ziff. 6 unterfallen;
  - h) die Ausübung der in dieser Ziffer genannten Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen, an denen diese Gesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist.
5. Die Wahl des Abschlussprüfers bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Folgende Beschlüsse können die Gesellschafter nur einstimmig fassen:
- a) Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
  - c) die Umwandlung dieser Gesellschaft innerhalb und außerhalb des Umwandlungsgesetzes, insbesondere deren Verschmelzung und ihr Formwechsel, ferner die Veräußerung und die Ausgliederung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines wesentlichen Teils davon, auch wenn dies zur Einbringung in ein anderes Unternehmen, eine Personenvereinigung oder Gesellschaft geschieht;
  - d) jede Erweiterung des Gesellschafterkreises einschließlich der Aufnahme stiller Gesellschafter oder Unterbeteiligter;
  - e) den Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;



- f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen im Ganzen oder in wesentlichen Teilen sowie von – unmittelbaren und mittelbaren, auch stillen – Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
  - g) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
  - h) die Errichtung und Aufgabe einer Zweigniederlassung;
  - i) die Aufnahme neuer, vom Gesellschaftszweck oder vom Unternehmensgegenstand bislang nicht umfasster Geschäftszweige bzw. Tätigkeitsfelder und die Aufgabe bzw. Einstellung vorhandener Geschäftszweige;
  - j) die Ausübung der in dieser Ziffer genannten Gesellschafterrechte in Beteiligungsunternehmen, an denen diese Gesellschaft vermögensmäßig beteiligt ist.
7. Die Gesellschafter können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift bzw. des Feststellungsprotokolls deren Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Für die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift gilt die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Anfechtung hat durch Erhebung einer Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht zu erfolgen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Gesellschafterbeschluss gefasst wurde. Für einen Gesellschafter, der an der Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen hat, und bei Beschlussfassungen außerhalb einer Gesellschafterversammlung beginnt der Fristlauf mit Zugang der Niederschrift bzw. des Feststellungsprotokolls beim jeweiligen Gesellschafter.

9. Entsprechendes gilt auch für die Geltendmachung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen.

### III.

## JAHRESABSCHLUSS; ERGEBNISVERWENDUNG

### § 9

#### Jahresabschluss, Wirtschaftsplan und öffentliche Prüfungsrechte

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff. HGB) aufzustellen und dem durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmten und sodann unverzüglich durch die Geschäftsführung zu beauftragenden Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen; soweit tunlich, sollen die Gesellschafter die Wahl des Abschlussprüfers mit der Bestimmung des Abschlussprüfers für diejenige Gesellschaft, deren persönliche haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, abstimmen. Der Prüfauftrag ist um die Prüfung der Gegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erweitern. Der Lagebericht hat auch Prüfungsergebnisse zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und -erreichung sowie Ausführungen zu IDW PS 720 zu enthalten.
2. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig – mindestens zwei Monate – vor Beginn des neuen Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan für das Folgejahr, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, sowie eine fünfjährige Finanz-/ Investitionsplanung aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

Die Finanzplanung ist zu einem mittelfristigen Steuerungsinstrument zu entwickeln. Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan; dieser ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz durch einen Nachtrag zu ändern.

3. Der Entwurf des Jahresabschlusses (einschließlich Lagebericht), der Bericht des Abschlussprüfers sowie der Entwurf des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanz-/Investitionsplanung sind möglichst frühzeitig der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen zu übersenden und rechtzeitig vor der jeweiligen endgültigen Aufstellung durch die Geschäftsführung mit ihr terminlich und inhaltlich zu beraten.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers sowie einem Vorschlag zur Ergebnisverwendung, ferner mit etwaigen öffentlichen Prüfungsberichten im Sinne nachstehender Ziff. 5 und 6 unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung und die Entlastung zu beschließen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Ergebnisverwendung ist ortsüblich bekannt zu geben und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

5. Der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg eingeräumt.
6. Für die örtliche und überörtliche Prüfung der Betätigung der Großen Kreisstadt Schwetzingen bei dem Unternehmen (sog. Betätigungsprüfung) werden dem

Rechnungsprüfungsamt der Großen Kreisstadt Schwetzingen und der für die überörtliche Prüfung in Baden-Württemberg zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Gesellschaft hat den Prüfungsbehörden auf alle prüfungsrelevanten Fragen Auskunft zu erteilen.

7. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Großen Kreisstadt Schwetzingen die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu einem von der Beteiligungsverwaltung der Großen Kreisstadt Schwetzingen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

## **§ 10**

### **Ergebnisverwendung**

Für die Ergebnisverwendung und -verteilung gilt § 29 GmbHG. Gewinne werden vorgetragen, wenn die Gesellschafterversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt.

## **IV.**

### **VERFÜGUNGEN ÜBER BETEILIGUNGEN; AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS**

## **§ 11**

### **Übertragung und Belastung von Beteiligungen**

1. Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft oder eines Teils hieran bedarf nicht der Zustimmung durch die Gesellschaft oder die Gesellschafter, soweit sie nach Maßgabe von § 4 Ziff. 3 erfolgt, um die Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse im dortigen Sinne zu erhalten oder wiederherzustellen.

2. Im Übrigen bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft oder eines Teils hieran, deren Einbringung, Verpfändung oder sonstige Belastungen mit Rechten Dritter (z. B. durch die Einräumung einer typischen oder atypischen (Unter-) Beteiligung oder eines Nießbrauchsrechts) einschließlich ihrer treuhänderischen Bindung sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Verpfändung und Belastung von Ansprüchen und Rechten, die Gesellschaftern aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem anderen Gesellschafter zustehen, eines vorherigen, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafter.  
Zu Übertragungen im Sinne dieser Ziffer zählen auch Rechtsträgerwechsel im Rahmen einer Liquidation, Anwachsung, Einbringung oder Umwandlung.
3. Die gemäß vorstehender Ziffer erfolgende Übertragung einer Beteiligung an dieser Gesellschaft oder eines Teils hieran ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter nach Maßgabe von § 4 Ziff. 3 gleichzeitig einen entsprechenden Teil seiner Beteiligung an der Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin diese Gesellschaft ist, auf den Erwerber überträgt.
4. Sofern anlässlich einer Übertragung nach diesem Paragraphen die Teilung von Geschäftsanteilen erforderlich ist, bedarf es hierzu keiner Zustimmung der Gesellschaft und/oder der Gesellschafter bzw. diese gilt als erteilt.

## **§ 12**

### **Andienungspflicht und Vorkaufsrecht**

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Beteiligung oder einen Teil einer solchen an einen Dritten zu veräußern, so hat er diese – unter Beachtung von § 11 Ziff. 3 – zuvor den übrigen Mitgesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis, der nicht höher als das nach § 16 zu bestimmende Abfindungsguthaben

des veräußerungswilligen Gesellschafters sein darf, sowie die Bedingung für die Abgabe der Beteiligung anzugeben. Nehmen mehrere Mitgesellschafter das Angebot an, so erwerben sie die Beteiligung, sofern sie sich nicht untereinander anderweitig verständigen, im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital zueinander.

2. Wird ein Angebot nach Ziff. 1 nicht angenommen, so ist es dem veräußerungswilligen Gesellschafter gestattet, seine Beteiligung oder einen Teil hieran an einen Dritten zu veräußern. Im Fall des Verkaufs der Beteiligung oder eines Teils hiervon durch den veräußerungswilligen Gesellschafter sind die Mitgesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am Stammkapital zueinander zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem ihre bisherigen Beteiligungen am Stammkapital zueinander bestehen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat eine notariell beglaubigte Abschrift des mit dem Dritten geschlossenen Vertrages unverzüglich den Mitgesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Bei der Vereinbarung mit dem Dritten ist eine Einhaltung der Regelung des § 11 Ziff. 3 sicherzustellen.
3. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden. Soweit der veräußerungswillige Gesellschafter mit dem Dritten auch einen Vertrag über die Veräußerung seiner Beteiligung oder eines Teils hiervon an der Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, geschlossen hat und hinsichtlich dieser (Teil-) Beteiligung ein Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter nach dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, besteht, kann das Vorkaufsrecht nach dieser Ziffer nur zusammen mit dem Vorkaufsrecht nach dem Gesellschaftsvertrag jener Gesellschaft ausgeübt werden. Für die Einhaltung der

Frist nach dieser Ziff. 3 Satz 1 ist der Empfang der letzten beiden Mitteilungen maßgeblich.

4. Für den Verkauf der Beteiligung oder eines Teils hiervon gelten der Preis und die Bedingungen des mit den Dritten geschlossenen Vertrages. Ist der Preis jedoch höher als das nach § 16 zu bestimmende Abfindungsguthaben, gilt Letzteres.
5. Wird das Vorkaufsrecht nicht fristgerecht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Verfügung an den Dritten zu den mitgeteilten Bedingungen berechtigt. Der Verkaufs- und Abtretungsvertrag mit dem Dritten ist der Gesellschafterversammlung zur Erteilung der Zustimmung zur Abtretung vorzulegen. Die erforderliche Zustimmung ist bei Nichtausübung des Vorkaufsrechts zu erteilen.

### **§ 13**

#### **Dauer und Kündigung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2030.
2. Das Recht zur Kündigung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund, der bei einem anderen Gesellschafter vorliegen muss, bleibt unberührt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und dieses nicht innerhalb von sechs Wochen wieder aufgehoben wird; entsprechendes gilt, soweit die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

- b) ein Gesellschafter seine Zahlungen einstellt, sich sonst mit Gläubigern außergerichtlich zur Abfindung der Insolvenz vergleicht oder eine an Eides statt versicherte Vermögensauskunft nach § 807 ZPO abgibt;
  - c) Einzelvollstreckungsmaßnahmen in die Beteiligung des Gesellschafters oder in Ansprüche aus seiner Beteiligung aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eingeleitet werden und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben werden;
  - d) ein Gesellschafter schuldhaft wesentliche Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis in so schwerwiegender Weise verletzt, dass eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar ist, insbesondere wenn ein Gesellschafter gegen das Gesetz, die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine bestehende Geschäftsordnung in gröblicher Weise verstößt.
3. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, gilt dies gleichzeitig als Kündigung seiner Beteiligung an derjenigen Gesellschaft, deren persönlich haftende Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist. Zudem ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft oder von einem Monat nach Eingang der ersten Anschlusskündigung bei der Gesellschaft erklärt werden. Die Anschlusskündigung hat dieselbe Wirkung wie die Kündigung.
4. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet – unabhängig von der Auszahlung eines eventuell geschuldeten Abfindungsguthabens – mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt



aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die verbleibenden Gesellschafter beschließen einstimmig oder ein allein verbleibender Gesellschafter erklärt zu diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll; in diesem Fall nimmt der jeweils kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil.

6. Kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters die Gesellschaft, so gilt vorstehende Ziffer sowie § 16 entsprechend.

## **§ 14**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen; Ausschluss eines Gesellschafters**

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn es sich hierbei um Geschäftsanteile handelt, die von der Gesellschaft gehalten werden oder wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Die Einziehung der Beteiligung eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) einer der in § 13 Ziff. 2 genannten Sachverhalte in der Person des Gesellschafters, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden sollen, verwirklicht ist;
- b) dies zur Herbeiführung der Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse gemäß § 4 Ziff. 3 erforderlich ist und der betroffene Gesellschafter trotz schriftlicher Mahnung durch die Gesellschaft oder einen Gesellschafter die Gleichheit der Beteiligungsverhältnisse nicht hergestellt hat;
- c) ein Gesellschafter dieser Gesellschaft aus derjenigen Gesellschaft, deren persönliche Gesellschafterin die hiesige Gesellschaft ist, als vermögensmäßig beteiligter Gesellschafter gegen Abfindung ausscheidet;

- d) ein Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 61 GmbHG betreibt.

Steht eine Beteiligung mehreren Inhabern gemeinsam zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zu, so genügt das Vorliegen eines Einziehungsgrundes in der Person eines an dem/den Geschäftsanteil (en) beteiligten Gesellschafters.

3. Über die Einziehung von Geschäftsanteilen entscheiden die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen.
4. Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird – unabhängig von der Auszahlung einer eventuell geschuldeten Abfindung – mit der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter durch die Geschäftsführung wirksam. Der Beschluss gilt solange als wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
5. Statt der Einziehung von Geschäftsanteilen kann ein Gesellschafter durch Beschluss der Gesellschafter auch aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn einer der Gründe der vorstehenden Ziff. 2 oder ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss im Sinne von Gesetz und Rechtsprechung vorliegt.

Die vorstehenden Regelungen gelten daher auch entsprechend für die Ausschließung eines Gesellschafters.

## **§ 15**

### **Ausscheiden eines Gesellschafters, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

1. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Liquidation, Tod oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus oder wird seine Beteiligung eingezogen, so sind die

Gesellschafter hierüber durch die Geschäftsführung zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich.

2. Jeder der übrigen Gesellschafter kann verlangen, dass die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters auf ihn übertragen wird. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Übernahmerecht Gebrauch, so wird die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters in dem Verhältnis auf sie verteilt, in dem ihre bisherigen Beteiligungen am Stammkapital zueinander stehen, soweit sie nicht untereinander etwas anderes vereinbart haben.

Die Ausübung des Übernahmerechts muss jeweils innerhalb einer Frist von vier Wochen, rechnend ab Kenntniserlangung des das Ausscheiden begründenden Ereignisses, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger(n) unter Benachrichtigung der Gesellschaft, die unverzüglich alle übrigen Gesellschafter in Kenntnis zu setzen hat, erfolgen.

3. Macht keiner der übrigen Gesellschafter innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit Aufgabe des Benachrichtigungsschreibens über das Ausscheiden des Gesellschafters zur Post, von seinem Übernahmerecht gemäß vorstehender Ziffer Gebrauch, so kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Beteiligung ganz oder teilweise auf eine oder mehrere von ihr benannten Personen zu übertragen hat.

Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der jeweils betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

4. Im Übrigen werden die Geschäftsanteile durch die Gesellschaft übernommen, soweit die Gesellschafter nicht die Einziehung beschließen.
5. Soweit zur Herstellung der sich nach Vorstehendem ergebenden Beteiligungsverhältnisse die Teilung eines Geschäftsanteils erforderlich wird, bedarf es hier keiner Zustimmung durch die Gesellschaft und/oder die Gesellschafter bzw. die

Zustimmung hierzu gilt als erteilt. Ein etwaiger unteilbarer Spitzenbetrag fällt hierbei dem Beteiligten mit der geringsten Beteiligung zu. Die Geschäftsführung ist angewiesen, die Zustimmung gegenüber den Beteiligten zu erklären.

6. Jeder – auch neu hinzutretende – Gesellschafter bevollmächtigt hiermit für den Fall seines Ausscheidens diese Gesellschaft sowie jeden einzelnen ihrer Geschäftsführer unwiderruflich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und über seinen Tod hinaus, in seinem Namen alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, die Übertragung seiner Beteiligung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen herbeizuführen.
7. Die Gesellschafter können einstimmig die Auflösung der Gesellschaft beschließen.

Die Liquidation ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, es sei denn, die Gesellschafter beschließen mit Zustimmung aller Stimmen eine andere Abwicklung. Liquidatoren sind die Geschäftsführer dieser Gesellschaft, sofern die Gesellschafter nicht andere Personen zu Liquidatoren bestimmen.

## **§ 16**

### **Abfindungsguthaben**

1. Ein Gesellschafter, der durch Kündigung, Liquidation, Tod oder Ausschluss aus dieser Gesellschaft ausscheidet, dessen Beteiligung an der Gesellschaft eingezogen wird oder der seine (n) Geschäftsanteil (e) abzutreten hat, ohne dass die Gesellschaft anlässlich seines Ausscheidens aufgelöst wird, erhält für seine Beteiligung eine Abfindung, die auf der Grundlage des Verkehrswerts (gemeiner Wert) der Beteiligung zu ermitteln ist (Anteilswert).

Bei der Berechnung des Anteilswerts ist der Gesamtumfang der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Stammkapital ins Verhältnis zum gesamten Stammkapital der Gesellschaft zu setzen. Einigen sich die Gesellschafter nicht

innerhalb einer Frist von acht Wochen auf den anzusetzenden Verkehrswert, wird dieser auf Verlangen eines Beteiligten von einem durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer für alle Beteiligten verbindlich nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. [IDW] für die Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen entwickelten Grundsätzen (sog. Verfahren nach dem Standard S 1 des IDW) oder einem prognoseorientierten Ertragswertverfahren, das dieses abgelöst hat, festgelegt. Die Frist beginnt mit der Unterbreitung eines Angebots durch einen der Beteiligten gegenüber dem jeweils anderen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Gesellschafter und die Gesellschaft je zu gleichen Teilen.

An dem Ergebnis schwebender Geschäfte nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht mehr teil. Zur Zeit des Ausscheidens vorhandene stille Reserven, ein etwaiger Firmenwert (Geschäftswert) und sonstige immaterielle Werte werden ausschließlich im Rahmen des Verfahrens zur Unternehmensbewertung berücksichtigt. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen der Gesellschaft ist mit seinem tatsächlichen Wert zu berücksichtigen.

Ist der Gesellschafter durch Tod ausgeschieden, steht die Abfindung seinen Erben zu. Das Recht, die Abfindung anderen Personen zuzuwenden, bleibt hiervon unberührt.

2. Scheidet ein Gesellschafter durch Ausschluss aus wichtigem Grund im Sinn des § 14 aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Abfindung 60 % des nach dem vorbezeichneten Verfahren zu ermittelnden Verkehrswerts, in allen anderen Fällen erhält der ausscheidende Gesellschafter 75 %.

Sollte ein (Schieds-) Gericht feststellen, dass die hier getroffene Abfindungsregelung ganz oder teilweise unwirksam oder anpassungsbedürftig ist, so wird für diesen Fall die niedrigste noch zulässige Abfindung vereinbart.

3. Falls ein ausscheidender Gesellschafter Sacheinlagen erbracht hat, so kann die Gesellschaft mit einfacher Mehrheit der verbleibenden Stimmen beschließen,

diese Sacheinlage unter Anrechnung ihres tatsächlichen Werts auf sein Abfindungsguthaben zurück zu übertragen.

4. Das Abfindungsguthaben gemäß vorstehender Ziff. 1 ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird acht Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeitpunkt die Höhe des Abfindungsguthabens nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Abfindungsguthaben ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2,00 % über dem jeweils geltenden Basiszins im Sinne des § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindungszahlung ganz oder teilweise früher zu zahlen.
5. Wird die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters durch einen oder mehrere Gesellschafter übernommen, sind sie verpflichtet, die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter bzw. dessen Rechtsnachfolger zu zahlen und die übrigen Gesellschafter bzw. die Gesellschaft insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch den ausscheidenden Gesellschafter auf erstes Anfordern freizustellen. Hierbei sind mehrere übernehmende Gesellschafter nicht als Gesamtschuldner zur Leistung der Abfindung und Freistellung verpflichtet; vielmehr trifft jeden übernehmenden Gesellschafter nur der Teil der Abfindungs- und Freistellungsverpflichtung, der dem von ihm übernommenen Teil der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters entspricht.
6. Ändert sich der für das Abfindungsguthaben maßgebende Jahresabschluss in Folge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderung der Veranlagung, so ist die Abfindungszahlung der Änderung entsprechend anzupassen.
7. Eine Absicherung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17

#### Kommunikation; Bekanntmachungen

1. Jeder Gesellschafter, der unmittelbar an dieser Gesellschaft beteiligt ist, hat der Geschäftsführung die Anschrift mitzuteilen, unter der ihn Nachrichten, Ladungen und Willenserklärungen der Gesellschaft und der Gesellschafter erreichen. Jede Änderung hat die Geschäftsführung allen übrigen Gesellschaftern unverzüglich nach Kenntnisnahme bekannt zu geben. Kann ein Schreiben der Gesellschafter oder der Gesellschaft an die mitgeteilte Adresse postalisch nicht zugestellt werden, gilt die in dem Schreiben enthaltene Nachricht, Ladung oder Willenserklärung als drei Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post zugegangen. Soweit nach diesem Vertrag die Schriftlichkeit einer Erklärung oder Mitteilung erforderlich ist, ist diese auch durch Telefax/Telekopie und E-Mail gewahrt, wenn der Empfänger zuvor seine Empfangsnummer bzw. E-Mail-Empfangsadresse mitgeteilt hat.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 18

#### Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder künftig in ihm aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht als rechtswirksam erweisen oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages diesen Umstand bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem/einer in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem gewollten möglichst nahekommenes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, das, was nach der vorstehenden Regelung Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in gehöriger Form zu vereinbaren.

2. Das Vorstehende gilt entsprechend, wenn der Gesellschaftsvertrag als Ganzes ungültig ist oder wenn sich in dem Gesellschaftsvertrag ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.

## **§ 19**

### **Sonstige Bestimmungen**

1. Die Bestimmungen des Chancengleichheitsgesetzes vom 23.02.2016 (GBl. 2016, S. 108) finden Anwendung.
2. Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen § 106b Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu beachten.
3. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Personen oder Funktionen in männlicher Form bezeichnet werden, schließt dies jeweils die weibliche Form sowie Personen ein, die hinsichtlich ihrer Geschlechtsbezeichnung im Geburtenregister keine Angabe oder die Angabe „divers“ führen.